

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 30. November 2015
GZ. BMF-310205/0241-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6641/J vom 30. September 2015 der Abgeordneten Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach Artikel 143 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Abs. 2 der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG in der Fassung RL 2009/69/EG ist eine der Mindestvoraussetzungen für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr von Waren mit unmittelbar anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung oder Verbringung („Verfahren Code 42“) die Angabe der im Einfuhrmitgliedstaat erteilten MwSt-Identifikationsnummer (UID) entweder des liefernden Unternehmers oder aber seines Steuervertreeters, der die Steuer schuldet. Diese Vorschrift wurde durch die Richtlinie 2009/69/EG, deren ausdrückliche Zielsetzung die Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr ist, in die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie aufgenommen, wobei im dritten und vierten Erwägungsgrund der genannten Änderungs-Richtlinie darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine erforderliche Maßnahme zur Vermeidung des Missbrauchs bei der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung der Einfuhr handelt.

Für den Spediteur ist daher, wenn er als Beauftragter mit seiner „Sonder-UID“ für den liefernden Unternehmer ohne österreichische UID tätig wird, nur die indirekte zollrechtliche Vertretung möglich. Nur bei dieser Vertretungsform wird der Spediteur – sollten letztlich die rechtlichen Voraussetzungen für die EUSt-Befreiung doch nicht vorliegen – den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend zum Abgabenschuldner für die EUSt.

Zum Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist zunächst festzuhalten, dass es sich hier um eine Ausnahme von den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen handelt. Als solche ist sie nach den allgemein anzuwendenden, unionsrechtlichen Grundsätzen eng auszulegen und kann nicht beliebig auf andere Umsatzsteuertatbestände sinngemäß ausgedehnt werden.

Darüber hinaus kann aber auch aus der Rechtsprechung des EuGH abgeleitet werden, dass der gute Glaube im Zusammenhang mit Eingangsabgaben nicht maßgeblich ist. So hält der EuGH unter anderem in der Entscheidung Rs C-271/06, Netto Supermarkt GmbH & Co OHG, ausdrücklich fest, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass der Eingangs- oder der Ausfuhrabgaben nicht zu beweisen vermag, ungeachtet seines guten Glaubens die daraus folgenden Konsequenzen zu tragen hat. Begründet wird dies mit den Unterschieden in Zielsetzung, Aufbau und Zweck des gemeinsamen EU-Mehrwertsteuersystems und des Gemeinschaftssystems zur Erhebung von Zöllen.

Aus Sicht einer erfolgreichen Bekämpfung des in diesem Zusammenhang immer wieder stattfindenden Mehrwertsteuerbetrugs liegt das Hauptrisiko im „Verfahren Code 42“ darin, dass die Waren nach der Verzollung den in den Zollunterlagen erklärten Bestimmungsort nicht erreichen. Dies bedeutet, dass für solche Waren die Erwerbsteuer im EU-Bestimmungsland nicht abgeführt wird, zum Beispiel weil der angegebene Empfänger in der EU nicht existiert (Missing Trader), und sie somit unversteuert in das Unionsgebiet gelangen.

Das Risiko beziehungsweise der hier zu befürchtende Steuerausfall ist somit ungleich höher als bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ohne unmittelbar vorangehende Einfuhr, womit

auch aus diesem Grund eine unterschiedliche Behandlung im Verhältnis zum Tatbestand der Einfuhr nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten ist.

Zu 2.:

Das Erfüllen der Voraussetzungen beziehungsweise Bedingungen für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 obliegt grundsätzlich dem liefernden Unternehmer. Jedoch ist der Spediteur auf Grund der von ihm übernommenen Vertretung dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen und Bedingungen gegeben sind. Dazu gehört unter anderem auch, dass unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung durchgeführt und dies entsprechend nachgewiesen wird. Soweit der Spediteur diesen abgabenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, trägt er dazu bei, dass die Voraussetzungen und Bedingungen für die Steuerbefreiung nicht vorliegen.

Davon unabhängig ist im Fall der zollrechtlich indirekten Vertretung der Spediteur als Anmelder auch Abgabenschuldner. Sofern die neben dem abgabenschuldenden Spediteur in der Europäischen Union ansässigen anderen Abgabenschuldner hier auch tatsächlich greifbar sind, werden in Anwendung der EU-Betreibungsrichtlinie (RL 2010/24/EU) sehr wohl in erster Linie diese herangezogen. Allerdings ist in vielen Fällen der Versender in einem Drittland ansässig und der angegebene Empfänger in der Union nicht vorhanden (Scheinfirma, Missing Trader) beziehungsweise tatsächlich nicht der Empfänger.

Zu 3.:

Das hier angesprochene Wahlrecht, nachdem der Spediteur im „Verfahren Code 42“ auch direkt vertreten können soll, ist durchaus bereits gegeben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich der Unternehmer, der sich vertreten lassen will, beim Finanzamt Graz-Stadt, das für in Österreich nicht ansässige Unternehmer zuständig ist, steuerrechtlich erfassen lässt und mit seiner eigenen österreichischen UID auftritt.

Das Hauptrisiko im „Verfahren Code 42“ besteht darin, dass die Waren nach der Verzollung die in den Zollunterlagen erklärte Bestimmung nicht erreichen, weil der angegebene Empfänger in der EU nicht existiert (Missing Trader).

Im Rahmen der indirekten Stellvertretung tritt der Vertreter als Zollanmelder auf und kann daher als Zollschuldner für die EUST und auch für die Zölle, welche nicht oder in zu geringer Höhe erhoben wurden, herangezogen werden. Im Falle der direkten Stellvertretung entfällt diese Haftung.

In Betrugsfällen existiert der tatsächliche Empfänger üblicherweise nicht, sodass bei direkter Stellvertretung keine Möglichkeit bestünde, in einem anderen EU-Mitgliedstaat die unerhoben gebliebenen Steuern und Zölle vereinnahmen zu können. Dies bedeutet aber, dass für die Waren die Erwerbsteuern nicht abgeführt werden, diese daher unversteuert in der EU in den Handel gelangen (den legalen ebenso wie in den Schwarzhandel), und dies für die redlichen Wirtschaftsbeteiligten in der EU eine schwerwiegende Wettbewerbsverzerrung – auf Grund dadurch konkurrenzlos günstiger Preise – darstellt.

Zu 4.:

Die Möglichkeiten zur Vertretung im Zusammenhang mit der gegenständlichen EUST-Befreiung sind in den EU-Mitgliedstaaten basierend auf nationalem Umsatzsteuerrecht unterschiedlich geregelt. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen aufgrund (fallbezogener) Verwaltungszusammenarbeit lediglich nähere Informationen über die diesbezügliche Vorgangsweise in Deutschland vor. Diese unterscheidet sich jedoch von der in Österreich bestehenden Regelung schon deshalb grundlegend, weil neben dem zollrechtlichen Vertreter – der dabei auch im Zusammenhang mit der Gewährung der Befreiung von der EUST im Zusammenhang mit einer anschließenden innergemeinschaftlichen Lieferung als direkter Vertreter tätig werden kann – auch ein Fiskalvertreter bestellt werden muss, der sämtliche abgabenrechtlichen Verpflichtungen für den Vertretenen (Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen und Umsatzsteuervoranmeldung sowie Führung von Aufzeichnungen) zu erfüllen hat.

Zu 5.:

Hinsichtlich anderer EU-Mitgliedstaaten ist von einer Gesamtbetrachtung bei Anwendung der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 auszugehen, die es erforderlich macht, die Sichtweise nicht nur auf den Teilbereich der Vertretung im Zuge der Abwicklung unter dem zollrechtlichen „Verfahren Code 42“ zu beschränken. Soweit bekannt ist (siehe zum Beispiel Ausführungen zu Deutschland zu Frage 4.), muss der Spediteur in Fällen der direkten Vertretung zusätzliche abgabenrechtliche Verpflichtungen für die von ihm Vertretenen wahrnehmen, wie zum Beispiel die Abgabe der Steuererklärungen, die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen und die Führung der Aufzeichnungen für jeden einzelnen vertretenen Unternehmer. In Österreich hingegen ist der Spediteur bei indirekter Stellvertretung weitestgehend von diesen Verpflichtungen entbunden, unter anderem wird die Einspielung der Daten in das MIAS-System von der österreichischen Zollverwaltung für die Spediteure vorgenommen.

Zu 6.:

Wie bereits in Beantwortung der Frage 5 ausgeführt, liegen unterschiedliche Herangehensweisen in verschiedener Ausprägung oder verschiedenem Umfang im Zusammenhang mit der Vertretung des leistenden Unternehmers bei der Einfuhr vor. Somit ist es nicht vertretbar, eine allgemein gültige Aussage darüber zu treffen, ob ein Wettbewerbsnachteil tatsächlich besteht.

Zu 7.:

Die derzeitige Regelung betreffend die indirekte Stellvertretung ist insofern eine Verfahrenserleichterung, als die Abgabe der monatlichen Zusammenfassenden Meldung, die an sich der Unternehmer vorzunehmen hätte, direkt EDV-mäßig bei der Abgabe der Zollanmeldung automatisch erfolgt. Im Falle der direkten Stellvertretung müsste der Spediteur als Fiskalvertreter die Zusammenfassende Meldung, die Umsatzsteuervoranmeldung und die Umsatzsteuerjahreserklärung für den Vertretenen abgeben, wodurch ein zusätzlicher Aufwand für die Spediteure entstehen würde.

Finanzieller Schaden aufgrund der Haftung entsteht vor allem dann, wenn vom Spediteur nicht oder nur unzureichend geprüft wird, ob das der Verzollung zugrunde liegende Geschäft plausibel ist. Diesbezüglich zu beachten wäre, ob die involvierten Firmen (Verkäufer, Käufer)

überhaupt existieren (dies lässt sich oft einfach über das Internet nachprüfen), ob die Transportrouten plausibel sind (zum Beispiel werden Sendungen von Italien, Slowenien, Deutschland und der Slowakei nach Österreich verbracht, um nach der Verzollung im „Verfahren Code 42“ wieder in diese Länder versendet zu werden) oder ob die Geschäftstätigkeit der Empfängerfirma mit den Waren im Einklang steht. Die WKO informiert seit Jahren die Spediteure über diese Risiken im Zusammenhang mit dem „Verfahren Code 42“.

Zu 8.:

Nachfolgend werden die von den Zollämtern aufgelisteten Verfahren vor dem Unabhängigen Finanzsenat (UFS) beziehungsweise ab 2014 vor dem Bundesfinanzgericht (BFG), sowie vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) angeführt. Hinsichtlich der gewünschten Aufgliederung nach Bundesländern ist zu bemerken, dass zwar grundsätzlich – das heißt bei acht von neun Zollämtern – eine Übereinstimmung mit dem jeweiligen Bundesland besteht, bei einem der Zollämter (Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien) sich der örtliche Zuständigkeitsbereich jedoch auf das Burgenland und auch einen Teil Niederösterreichs bezieht.

- Wien (Zollamt Wien): BFG: 1 Fall;
- Niederösterreich – ohne Flughafen Wien (Zollamt St. Pölten Krems Wiener Neustadt): BFG: 9 Fälle, davon 5 erledigt;
- Burgenland, Teil Niederösterreichs betreffend Flughafen Wien (Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien): UFS/BFG: 11 Fälle, davon 5 erledigt; VwGH: 1 Fall, erledigt;
- Kärnten (Zollamt Klagenfurt Villach): keine Fälle
- Oberösterreich (Zollamt Linz Wels): UFS/BFG: 31 Fälle, davon 12 erledigt; VwGH: 2 Fälle, beide erledigt;
- Salzburg (Zollamt Salzburg): UFS/BFG: 3 Fälle;
- Steiermark (Zollamt Graz): keine Fälle;
- Tirol (Zollamt Innsbruck): UFS/BFG: 2 Fälle, beide erledigt;
- Vorarlberg (Zollamt Feldkirch Wolfurt): UFS/BFG: 30 Fälle, davon 24 erledigt; VwGH: 4 Fälle.

Zu 9.:

Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen und der damit erleichterten Rückführbarkeit auf einzelne (juristische) Personen ist das Bundesministerium für Finanzen dazu angehalten, das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz zu wahren, soweit personenbezogene Daten in einem schutzwürdigen Interesse betroffen sind. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle nur die Anzahl der Fälle angegeben werden:

2010: 4

2011: 1

2012: 1

2013: 6

Zu 10.:

Von Seite der Kommission liegt bisher keine offizielle Aufforderung für eine Stellungnahme vor. Zur Klarstellung soll darauf hingewiesen werden, dass es sich beim sogenannten „Verfahren Code 42“ nicht um ein Zollverfahren im eigentlichen Sinn handelt, sondern um einen Verfahrenscode für die Anwendung der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer gemäß Art 6 Abs. 3 UStG 1994.

Zu 11.:


Ein Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, wie er sich etwa aus EuGH 06.09.2012, C-273/11, Mecsek-Gabona oder 09.10.2014, C-492/13, Traum, ableiten lässt, schützt den sorgfältig handelnden, die Lieferung tätigenden Unternehmer, der den falschen Angaben des Abnehmers geglaubt hat und die Unrichtigkeit auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Im „Verfahren Code 42“ liegen in etwa 98% der Fälle so genannte „Verbringungen“ im Sinne des Artikel 7 Abs. 2 Z 1 UStG 1994 vor. Dabei handelt es sich um die unternehmensinterne Verbringung von Waren eines Unternehmers von Österreich als Einfuhrland in einen anderen Mitgliedstaat, die einer innergemeinschaftlichen Lieferung im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 UStG 1994 gleichgestellt ist. Der die Waren liefernde Unternehmer ist in diesen Fällen der gleiche Unternehmer, der auch die Waren im anderen Mitgliedstaat empfängt. Für diese Fälle hat der VwGH judiziert, dass ein Vertrauensschutz mangels Abnehmers, der falsche Angaben gemacht haben kann, jedenfalls ausgeschlossen ist (s. VwGH 28.03.2014, 2012/16/0009).

Zu 12.:

Hinsichtlich des Anliegens, Spediteuren das Recht zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer zu gewähren, wurde sowohl vom EuGH, als auch seitens des VwGH erneut bestätigt, dass der Vorsteuerabzug aus der Einfuhrumsatzsteuer nur jenem Unternehmer zusteht, der umsatzsteuerrechtlich über die Gegenstände Verfügungsberechtigt ist, das heißt die Einfuhr für sein Unternehmen oder die Zwecke seiner besteuerten Umsätze vornimmt. Dies trifft auf den Spediteur in der Regel nicht zu, da dieser an der Einfuhr lediglich mitwirkt (vgl. EuGH 25.06.2015, Rs C-187/14, DSV Road A/S, und VwGH 24.03.2015, 2013/15/0238).

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	6429/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	9 von 9
Datum/Zeit	2015-11-30T13:14:54+01:00		
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	yQoWcrxoCeANbLUNBPHqwEHPYLISff+LQlaxeZp57cQb4SVEA98XbwEglq/1apG BHx9oaFDD8VYx7D+vHklegkAO53tubwBqxi0rNXKa7DtDsXQ/2xigUsCNrRcbAA 4q1lpoEVMWw2zOp2E78JQYLMgRj8FyHwKQ25ndJII2gXy+fqI/Qoes6v8PsRsl bjqAMwT52ctKmFQr/1G8yYsuUNZU3VQFCyrb1hdluCMmpb5AJKWcaMUottJMzV W7z9Mhpw6imz7d+kJqGEGhaLSQDB3ePGtxP+MajpNqt5ieooMOKz3MOdlT244RW geChsaNMG3y6UKITMgk1IHZ5wzg==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		